



VEREINBARUNG ZWISCHEN KULTURSCHAFFENDE(R/M) UND SCHULE

Vordruck über die Schulleitung an das
Ministerium für Bildung und Kultur, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken
(Az: E2 - 19.3.1.3.1.7.0)

Name des geplanten Projekts

Schuljahr: 20 /20

Name der Schule:

§ 1

Vor- und Nachname Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe:

Qualifikationsnachweis Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe (in Kopie beifügen):

Die Schule beauftragt zur Durchführung eines kulturellen Kooperationsprojektes die/den oben genannte(n) Kulturschaffende(n)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe im Umfang von

max. 40 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schuljahr.

max. 80 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten pro Schuljahr.

Die konkrete Terminierung wird im Einvernehmen mit der Schulleitung festgelegt.

Der/Die Kulturschaffende beantragt einen Sachkostenzuschuss in Höhe von maximal 50,00 Euro gegen Vorlage der entsprechenden Belege. (bitte ankreuzen)

§ 2

Die Schule und die/der Kulturschaffende vereinbaren das Honorar pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) in Höhe von:

 Euro

Der vom Ministerium für Bildung und Kultur bewilligte Zuschuss von 20,00 Euro pro Unterrichtseinheit (à 45 Minuten) ist ein Festbetrag und richtet sich nicht nach der Höhe des vereinbarten Honorars. Der bewilligte Zuschuss wird nach Beendigung des kulturellen Kooperationsprojektes und Nachweis der aufgewendeten Kosten überwiesen.

Die Schule und die/der Kulturschaffende vereinbaren die Auszahlungsmodalitäten.

§ 3

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt innerhalb des Unterrichts für alle Kinder im Klassenverband statt, so ist neben dem/der Kulturschaffenden die Mitwirkung einer Lehrkraft verpflichtend. Das Kooperationsprojekt ersetzt nicht den musisch-kulturellen Unterricht.

§ 4

Die kulturellen Kooperationsprojekte sind Schulveranstaltungen. Sie sind nach pädagogischen Grundsätzen projektorientiert durchzuführen. Der/die Kulturschaffende ist gegenüber der bzw. dem Beauftragten der Schule für die Einhaltung der bestehenden Vorschriften für Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften und für die Beachtung des vereinbarten fachlichen Inhalts verantwortlich. Den diesbezüglichen Anweisungen der Schulleitung ist Folge zu leisten.

§ 5

Findet das kulturelle Kooperationsprojekt außerhalb des Unterrichts im Rahmen einer AG statt, müssen mindestens zehn Schülerinnen/Schüler teilnehmen. Nehmen wiederholt weniger als zehn Schüler(innen) teil, so sind die Voraussetzungen für die Förderung ab diesem Zeitpunkt nicht mehr gegeben. Der/die Kulturschaffende hat die Schulleitung umgehend zu informieren.

§ 6

Die Schule - vertreten durch die Schulleitung - ist verpflichtet, seitens des Projektleitenden (soweit nach 1970 geboren) einen Nachweis im Sinne des § 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetzes (Masernschutzgesetz) einzufordern. Die Schule - vertreten durch die Schulleitung - ist verpflichtet, ein polizeiliches Führungszeugnis des Projektleitenden (§ 72 a SGB VIII) regelmäßig einzufordern.

§ 7

Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des oben genannten Schuljahres oder wenn die Voraussetzungen für die Bildung des kulturellen Kooperationsprojektes entfallen. Eine fristlose Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einem groben Verstoß gegen bestehende Vorschriften über Schulveranstaltungen einschließlich der Sicherheitsvorschriften möglich.

Unterschriften

Kulturschaffende(r)/Leiter(in) der Kooperationsgruppe

Vor- und Nachname:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Schulleitung

Hiermit bestätige ich das Einverständnis hinsichtlich der Vereinbarung mit der oben genannten Schule.

Vor- und Nachname:

Amtsbezeichnung:

Ort/Datum:

Unterschrift: